

Beim Falle unter 2. sei die wesentlichste Veränderung, die Absicht dieser kürzern Verjährungszeit bestehe eben darin, die Passivreste nicht so häufig werden und nicht so lange fortführen zu lassen, auch die Thätigkeit der Betheiligten hinsichtlich des Wiederaufbaues zu beleben; finde man dieses als Abweichung von der gemeinen Verjährung zu drückend, so müsse dagegen bemerkt werden, daß jede Bestimmung über Verjährung etwas positives sei und man denselben Einwand gegen alle Präclusionen erheben könne. Es komme hierbei allemal die Rücksicht auf das öffentliche Wohl in Frage, und man habe sich darüber zu entscheiden, ob man dem Zwecke, die Passivreste der Kasse zu beseitigen, oder dem milderen Rechtsprincipe den Vorzug geben wolle. In Praxi werde übrigens auch dieser Fall selten vorkommen, da es vergönnt sei, Nachsicht zu suchen und hierdurch die Verjährung zu unterbrechen. — Das Amendement des Vicepräsidenten in Bezug auf diesen Punct finde er zweckmäßig, nur würde es für die Fälle, wo der Aufbau zwar zum Theil, aber nicht völlig erfolgt, der Bestimmung des Terminus a quo bedürfen. Wegen des 3ten Punctes im Gesetzentwurfe finde er namentlich in Beziehung auf die vor Erlassung des jetzigen Gesetzes vorgekommenen Fälle für zu hart, wenn von der gewöhnlichen Verjährungszeit abgegangen werden sollte. —

Vicepräsident D. Haase trat zwar dieser letzteren Bemerkung bei, führte aber an, daß die vermiste Bestimmung des Terminus a quo auch im Gesetzentwurfe fehle; es sei übrigens die Zeit darunter zu verstehen, wo die 2te Hälfte hätte erhoben werden können.

Der königliche Commissar D. Merbach erinnert dagegen, daß dieses zwar in thesi leicht zu bestimmen, in der Anwendung auf die einzelnen Fälle aber schwer auszumitteln sein werde; im Entwurfe sei übrigens der Terminus a quo in den Fällen unter Nr. 2. eben derselbe, wie unter Nr. 1.

Abg. v. Mayer fand die Vorschläge des Vicepräsidenten darum nicht annehmbar, weil sie härter seien, als der Gesetzentwurf; er erklärte sich daher für den letzteren, und hielt es für genügend, wenn beim 2ten Puncte die Worte: „weil das abgebrannte Gebäude“ — bis mit dem Wort „ist“ hinweggelassen, dagegen aber nach den Worten: „binnen zehn Jahren.“ die Worte: „vom Tage des erlittenen Brandes oder resp. der zuletzt erhaltenen Nachsicht an gerechnet“ eingeschaltet würden.

Abg. Utenstädt behielt sich wegen des unter Nr. 3. vorgeschriebenen Edictalverfahrens ein Amendement vor, in der Absicht, um diese Edictalien an eine und dieselbe Behörde und nicht an die einzelnen Obrigkeiten zu verweisen.

Hierauf wurde das Amendement des Abg. v. Mayer ebenfalls ausreichend unterstützt, und auf die Bemerkung des Herrn Referenten, daß es erforderlich sein werde, den §. nach seinen einzelnen Theilen zu berathen, solches von der Kammer für das angemessenste befunden.

Man wendete sich sonach zu dem Puncte Nr. 1. und nachdem Abg. v. Thielau erklärt, daß er seinen Antrag wegen Herabsetzung der dreijährigen auf eine einjährige Verjährungsfrist fallen lassen wolle, stellte das Präsidium die Frage:

„Will die Kammer den 1. Punct dieses §., wie er vom D. Haase abgefaßt worden, annehmen?“ 66 Stimmen erklärten sich dafür, 1 Stimme aber dagegen.

Beim 2. Puncte des §., wie ihn der Gesetzentwurf darstellt, bezog sich Abg. v. Thielau auf sein früheres Anführen, und bemerkt: Die Annahme einer Verjährungsfrist von zehn Jahren laufe gegen das Interesse der Gläubiger, das man doch bei anderen §§. so sehr zu berücksichtigen gefunden; da nun überdies das Institut eine Wohlthätigkeitsanstalt sein sollte, so scheine kein Grund vorhanden, von der gewöhnlichen Verjährungsfrist abzuweichen, hiernächst könne ja ein jeder um Nachsicht bitten, und wenn der Abgebrannte dieß von Zeit zu Zeit fortsetze, so gelange er zu demselben Zwecke.

Vicepräsident D. Haase entgegnete: Den Gläubigern sei dadurch prospicirt, daß sie innerhalb 4 Jahren auf Subhastation antragen und hierdurch den Wiederaufbau des Gebäudes bewirken könnten, würde aber die ordentliche Verjährungszeit angenommen und auch die Nachsichtsertheilung verstattet, so könne es 100 Jahre dauern, ehe jemand präcludirt werden könne.

Abg. Sachse schlug hierauf eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, und Abg. Kunde bemerkte: Auch auf Minderung der Beiträge müsse nach dem Sinne des Gesetzes Bedacht genommen werde, dem stehe aber eine längere Verjährungsfrist entgegen.

Vicepräsident D. Haase erklärt: Er vereinige sich beim 2ten Puncte seiner Fassung mit dem Amendement des Herrn v. Mayer; auch Abg. D. Klien sprach sich für eine kürzere Verjährungsfrist aus, zumal da es erlaubt sei, Nachsicht zu suchen, machte aber darauf aufmerksam, daß es erforderlich sein werde, diese Nachsichtsertheilung insoweit zu beschränken, daß sie nicht bis über die ordentliche Verjährungszeit hinaus dauere.

Staatsminister v. Könnert nahm auf die Nothwendigkeit einer Extinctivverjährung Beziehung, so wie darauf, daß auch bei andern Angelegenheiten, wo der Staat concurrirte, z. B. bei den verfallenen Zinsen von den Staatspapieren, kürzere Verjährungsfristen bestimmt wären; was die Brandkassengelder betreffe, so müsse man dabei erwähnen, daß die zu bezahlenden Summen ausgeschrieben werden und sie bei nicht erfolgter Abholung todt da liegen müßten und nach langer Verjährung ganz andern Contribuenten zu Gute gingen, als denen, die sie zusammengebracht hatten.

Abg. v. Thielau bemerkt dagegen: Daß durch die angenommene Ausschreibung fixirter Beiträge auch dieses Verhältniß Erleichterung finde, und das, was an dergleichen Geldern dem Institute anheimfalle, immer dieselben Grundstücke treffe; auf diesen hafte die Last, so wie das Befugniß, daß ihnen das eingezeichnete zu Gute gehe, sonst müßte man es den Vorbesitzern nachbezahlen; übrigens könne das hierbei einschlagende Interesse des Werks nicht höher gestellt werden, als das des Landes.

Abg. von der Planiß stimmt dieser Ansicht bei, da Verluste in Frage stünden, von denen Verunglückte betroffen würden.

Nachdem man sich nun annoch darüber vereinigt hatte, daß bei solchen Brandschäden, wo der Abgebrannte zum Wiederaufbau Nachsicht erhalten, die Frist der Verjährung vom Ablauf der